



Dekret der Führungskraft der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie Bozen Nr. 180/24.05.2022

Ernennung der Mitglieder der Kommission für die Abschlussprüfung zur Erlangung des Berufsbefähigungszeugnis "Mechatroniker" an der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie Bozen

Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40 („Ordnung der Berufsbildung“) legt Folgendes fest: „Die Kurse zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation, Spezialisierung oder Befähigung werden mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Die Landesregierung legt das Verfahren zur Durchführung der Diplomprüfung fest.“

In Umsetzung dieser Bestimmung wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 9. Oktober 2018, Nr. 1027, u.a. eine Regelung zu den Diplomprüfungen erlassen.

Der Abschnitt II des genannten Beschlusses der Landesregierung Nr. 1027/2018 enthält Bestimmungen zu den Diplom- und Abschlussprüfungen: Art. 16 legt fest, dass für die Durchführung der Diplomprüfungen eine Prüfungskommission ernannt wird und sich wie folgt zusammensetzt: aus der Führungskraft der Schule der Berufsbildung oder einem Vertreter als Präsidenten; aus Lehrpersonen des Klassenrates, die Fächer unterrichten, welche Gegenstand der Prüfung sind; aus der Integrationslehrperson; aus einem Experten bzw. einer Expertin oder einer Vertretung einer Berufsorganisation der oder die von der Führungskraft der Schule der Berufsbildung namhaft gemacht und ernannt wird.

Laut Art. 16 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1027/2018 erfolgt die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission lediglich in der Italienischen Berufsbildung durch den Landesdirektor oder die Landesdirektorin; an den deutschsprachigen Schulen der Berufsbildung wird die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission mit Dekret der Führungskraft der Schule der Berufsbildung vorgenommen.

An der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie, Bozen wird die Berufsfachschule für Mechatroniker angeboten, die mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird. Es ist daher im Sinne der oben genannten Bestimmungen erforderlich, die Mitglieder der Prüfungskommission zu ernennen.

Die internen Kommissionsmitglieder werden auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne, der auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1027/2018 vom Landesdirektor für die Berufsbildung festgelegten Richtlinien für die Prüfungsprogramme und Prüfungsverfahren sowie der allgemeinen Richtlinien des Lehrerkollegiums ernannt; das externe Kommissionsmitglied hat sich mit Schreiben vom 05.05.2022 bereit erklärt, als Mitglied der Prüfungskommission zu fungieren.

Dies vorausgeschickt

verfügt

die Führungskraft der Schule der Berufsbildung



1. Folgende Personen sind als Mitglieder der Kommission für die Diplomprüfung zur Erlangung des Berufsbefähigungszeugnis „Mechatronik“ ernannt:
 - a) Herr Peter Prieth, Führungskraft der Schule der Berufsbildung, als Vorsitzender
 - b) Herr Harald Astner, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Herr Günther Holzmann, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Ersatz-Vorsitzenden
Frau Florian Schmidl, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Herr Bernhard Mairhofer, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Frau Nora Pardatscher, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Herr Thomas Perktold, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Herr Christof Reider, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Herr Robert Gschnell, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Herr Georg Reider, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Herr Thomas Wallnöfer, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Frau Silvia Tiziani, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Frau Vera Hochkofler, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
Herr Andreas Micheli, Lehrperson des Klassenrates Mechatronik 3, als Mitglied
 - c) Herr Josef-Andreas Haspinger, Experte, Vertreter des deutschen Schulamtes
Herr Andreas Mair, als Ersatz des Experten

Dem externen Kommissionsmitglied steht die gesetzlich vorgesehene Vergütung zu.

Gegen diese Verwaltungsmaßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

Der Direktor
dott. ing. Peter Prieth

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)